

**Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der
Stadt Lauf a. d. Pegnitz
(Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES -)**

Vom 07. Februar 2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Lauf a. d. Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung Geltungsbereich

- (1) Die Stadt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamm (Fäkalschlammentsorgung).
- (2) Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Stadt geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Außerdem wird Fäkalschlamm außerhalb des Stadtgebiets nur dann angenommen und entsorgt, wenn die eigentlich zuständigen Kläranlagen diesen aufgrund ihrer geringen Kapazität nicht annehmen können oder dürfen.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.
- Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch den Eigentümer beauftragte Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden dürfen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (8) Beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind der Stadt binnen 3 Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10

Überwachung

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

- (3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12

Entsorgung des Fäkalschlamms

- (1) Der Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Anlieferung an der Kläranlage Lauf in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 13

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - 1. die bei der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - 2. die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - 3. den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - 4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
 - 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. Feuergefährliche (Gefahrenklasse A und B nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF –) oder zerknall fähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Farben und Lacke;
9. Chemikalien wie fotografische Entwickler- und Fixierbäder, Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, z. B. Benzin, Per-, Trichloräthylen, Aceton, Farbverdünner;
10. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14 **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15 **Haftung**

- (1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 1, 2 und 8 und § 10 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 6 vor Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht mindestens einmal jährlich die Grundstückskläranlage räumen und den Fäkalschlamm abfahren lässt,

§ 17
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 07.02.2023
Stadtverwaltung Lauf a. d. Pegnitz

Thomas Lang
Erster Bürgermeister

